
Tennissport in Sachsen ab dem 08.03.2021

(Stand 09.03.2021)

- **Grundlage:** Sächsische Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) vom 05.03.21 und die Hygienemaßnahmen der Allgemeinverfügung des SMS vom 06.03.21 (jeweils gültig bis zum 31.03.2021)
-

1. Sportstätten

- Die Öffnung und das Betreiben von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs sind weiterhin verboten.
 - Das Verbot und die personenmäßige Beschränkung gelten nicht für die sportliche Betätigungen von Sportlerinnen und Sportlern (§ 4 Absatz 2 Nummer 6 der SächsCoronaSchVO):
 - für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profisportler sind
 - die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören, die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen oder die Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen oder Sportgymnasien sind,
 - im Schulsport sowie in sportwissenschaftlichen Studiengängen
 - Unter Nachwuchsleistungszentren sind die berufenen Leistungszentren der professionellen Teamsportarten zu verstehen sowie deren Mannschaftskader. Dies umfasst ebenfalls das Training für die dem Landessportbund Sachsen gemeldeten Landeskader (LK1, LK2 bzw. D- und L-Kader) aller Mannschafts- und Individualsportarten.
 - Das Betreten und Arbeiten auf Sportstätten ist für Betreiber, Beschäftigte und Prüfer gestattet. Zu diesen zählen auch Trainer und Übungsleiter, wenn sie vom betreibenden Verein dafür bestimmt sind.
-

2. kontaktfreier Sport und Kontaktsport

- Der LSB Sachsen gibt dazu folgende Erklärung (nach Rücksprache mit dem Fachreferat des SMI und SMS):

- Kontaktfrei bedeutet ohne Berührung der Sportler. Im Falle eines kontaktfreien Betriebs ist sicherzustellen, dass ein Kontakt zwischen den Sporttreibenden oder Dritten nicht stattfindet. Auch eine Hilfestellung, die einen Körperkontakt erfordert, ist dabei nicht gestattet.
- Beim Kontaktsport ist Körperkontakt gestattet, sowohl durch andere Sportler als auch durch Dritte.
- **Tennisspiel als Einzel ist kontaktfrei, Doppel ist als Kontaktsport zu verstehen**

3. Maßnahmen der kommunalen Behörden in Abhängigkeit der Inzidenzwerte

- Entsprechend dem Beschlusspapier der Bund-Länder-Runde vom 3. März 2021 hat auch der Freistaat Sachsen Lockerungen für den Sport an spezielle Inzidenzwerte geknüpft.
- Damit die Lockerungen auch angewendet werden dürfen, müssen die Landkreise und kreisfreien Städte allerdings neue Allgemeinverfügungen erlassen.
- **Die Öffnung der Sportanlagen kann durch die örtlichen Behörden in Abhängigkeit der 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 oder 100 im Landkreis / kreisfreie Stadt und im Freistaat Sachsen erlaubt werden.**
- Die zuständigen kommunalen Behörden sind auch für eine mögliche Rücknahme von Lockerungsmaßnahmen zuständig, sollte es die Inzidenzlage erfordern.

Öffnungsschritte	Unterschreitung der Inzidenz von 50	Unterschreitung der Inzidenz von 100
ab dem 8. März 2021 möglich (in der Entscheidungshoheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt)	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen (maximal 20 Personen) im Außenbereich und auch auf Außensportanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich und auch auf Außensportanlagen
	<u>Auslegungen dieser Bestimmungen für den Tennissport in Sachsen</u>	
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Kinder und Erwachsene können den Tennissport auf Außenanlagen praktizieren</i> • <i>Einzel und Gruppentraining ist möglich, aber kein Doppel</i> • <i>Beim Training muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Jugendliche ab 15 Jahren und Erwachsene können auf Außensportanlagen Tennis als Individualsport betreiben (max. 2 Personen auf einem Tennisplatz)</i> • <i>Gruppentraining (aber kein Doppel) kann mit Kindern unter 15 Jahren auf Außensportanlagen durchgeführt werden</i> • <i>Beim Training muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden</i>

<u>Öffnungsschritte</u>	Bei Inzidenz unter 50	Inzidenz zwischen 50 und 100
frühestens ab dem 22. März 2021 möglich (in der Entscheidungshoheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt)	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktfreier Sport im Innenbereich ohne Testpflicht für Teilnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktfreier Sport im Innenbereich • Alle Sportler/in müssen einen negativen, tagesaktuellen Covid19-Schnell- oder Selbsttest vorlegen
	<u>Auslegungen dieser Bestimmungen für den Tennissport in Sachsen</u>	
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Es kann auch Tennis in der Halle gespielt werden (ohne Testpflicht)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Es kann auch Tennis in der Halle gespielt werden (mit Testpflicht)</i>
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Einzel und Gruppentraining ist möglich, aber kein Doppel</i> • <i>Beim Training muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden</i> • <i>im Innenbereich gibt es keine Einschränkungen der Teilnehmerzahlen</i> 	

Rückfallregelung / verschärfte Maßnahmen bei erhöhter Inzidenz

- Bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Freistaat Sachsen oder dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, gelten im Landkreis oder kreisfreien Stadt ab dem zweiten darauffolgenden Werktag wieder die Regelungen für eine Inzidenz zwischen 50 und unter 100: Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt muss die darüber hinaus geltenden entsprechenden Lockerungen aufheben.
- Bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Freistaat Sachsen oder dem Landkreis oder der Kreisfreien Stadt, müssen Landkreise oder kreisfreie Stadt die entsprechenden Lockerungen ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufheben. Zeitgleich müssen Ausgangsbeschränkungen (Verlassen der Unterkunft nur mit triftigem Grund) eingeführt werden. Zudem gelten erneut die Kontaktbeschränkungen von einem Haushalt und maximal einer weiteren Person. Kinder unter 15 Jahre bleiben unberücksichtigt. *Triftige Gründe sind unter anderem: Sport und Bewegung im Freien unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1*
- Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen.
- Zusätzlich zu den Inzidenzwerten hat der Freistaat eine weitere Notbremse eingebaut. Lockerungen sind nicht zulässig, wenn mehr als 1.300 Covid-19-Patienten auf den Normalstationen der Krankenhäuser in Sachsen liegen.

3. Hygienekonzept / Hygieneregeln

- Sportstätten, welche auf Grundlage der kommunalen Maßnahmen öffnen dürfen, müssen ein eigenes schriftliches Hygienekonzept erstellen und umzusetzen.

- Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.
- Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts verantwortlich.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler/in hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 Metern während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte bzw. Einrichtung abzubilden.
- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Sportstätten dürfen nicht für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen usw.) geöffnet werden.
- Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, dass eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training gewährleistet.
- Es sind die Kontaktdaten der Personen, die die Sportanlage betreten, entsprechend den Bestimmungen der SächsCoronaSchVO zu erheben (*Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs*). Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.
- Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

4. Wettkämpfe

- Sportwettkämpfe mit Publikum sind generell nicht statthaft. Sportwettkämpfe ohne Publikum sind für Profi- und Kadersportler nicht untersagt, wobei die in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung beschriebenen Regelungen zur Hygiene und Kontaktdatenerhebung zu beachten sind.
- Wettkämpfe für Sportler/in nach § 4 Absatz 2 Nummer 6 der SächsCoronaSchVO sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.
- Für das Gebiet oder das Teilgebiet einer Gemeinde kann der Landkreis/kreisfreie Stadt Abweichungen für Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 20 SächsCoronaSchVO als sogenanntes „Modellprojekt“ für Sportveranstaltungen zulassen (§ 8g SächsCoronaSchVO). Damit sind im Grundsatz keine Wettkämpfe auf der Ebene des Breitens- und Vereinssports möglich.

5. Mannschaftswettbewerbe (Winter-Cup / Winter-Runde Zeit)

- Im Monat März werden keine Punktspiele im STV ausgetragen, da
 - Indoor-Sport frühestens ab dem 22.03.2021 möglich ist
 - Wettkämpfe nur für Profi- und Kadersportler möglich sind
 - Der Deutsche Tennis Bund e.V. eine Verlängerung der Aussetzung der Ranglisten- und LK-Wertung bis mind. zum 28.03.2021 beschlossen hat
- Eine endgültige Entscheidung über die Austragung der Winterpunktspiele 2020/21 im April 2021 wird bis zum 25. März 2021 getroffen

6. Frühjahrsinstandsetzung

- Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen können durch **beauftragte Firmen** und **angestellte Mitarbeiter** durchgeführt werden. Hier sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
- Eine Instandsetzung und Pflege der Plätze sind auch durch **ehrenamtliche Vereinsmitglieder** möglich. Hier sind zwingend die Kontaktbeschränkung und Hygienemaßnahmen der aktuellen SächsCoronaSchVO zu beachten:
 - maximal zwei Personen bzw. Personen des gleichen Haushalts pro Tennisplatz
 - Keine Ansammlung von mehreren Personen außerhalb der Tennisplätze (auf oder vor der Sportanlage)
 - Überall wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, soll ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden
 - Einhaltung von Hygienemaßnahmen (u.a. Desinfektionsmittel bereitstellen, Tragen von Handschuhen bei den anstehenden Arbeiten)
- Da die Öffnung der Sportanlagen durch die örtlichen Behörden erlaubt werden kann, sollte vor Beginn der Arbeiten die Genehmigung zur Durchführung der Frühjahrsinstandsetzung eingeholt werden.

7. Vereinsarbeit

- Vereinsarbeit ist unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln zulässig. Insbesondere sind notwendige Gremiensitzungen erlaubt. Zusammenkünfte, Ansammlungen, Veranstaltungen und Feiern darüber hinaus sind untersagt.
-